

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Alexander Dierks  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-20000  
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@  
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Wolfram Günther (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Drs.-Nr.: 8/4538**

**Thema: Photovoltaik-Anlagen in sächsischen Wäldern**

**Ihre Nachricht vom**  
27. Oktober 2025

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1050/7/605

Sehr geehrter Herr Präsident,

Dresden,  
20. Nov. 2025

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In Sachsen unterliegt die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Errichtung von Solaranlagen strengen rechtlichen Vorgaben. Antragstellende müssen unter anderem die Alternativlosigkeit des Standorts nachweisen, eine ökologische Bestandsaufnahme erstellen und geeignete Ausgleichsflächen benennen. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Fragen zur praktischen Umsetzung sowie zur Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung und privaten wirtschaftlichen Interessen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Nach welchen Vorgaben der Staatsregierung prüfen die zuständigen Behörden, ob das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ein beantragtes Vorhaben überwiegt, was sind dabei die genauen Kriterien und wie werden im Rahmen dieser Bewertung der Einfluss wirtschaftlicher Interessen des Eigentümers oder des Projektträgers abgewogen?**

Die Staatsregierung hat keine diesbezüglichen Prüfungskriterien vorgegeben.

Die Kriterien ergeben sich aus § 8 Absatz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), der vorschreibt, dass bei einem Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwegen sind.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Str. 4  
01097 Dresden

[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucher- und  
Schwerbehindertenparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 4 melden.

Bitte beachten Sie die  
allgemeinen Hinweise zur  
Verarbeitung personenbezogener  
Daten durch das Sächsische  
Staatsministerium für Umwelt und  
Landwirtschaft zur Erfüllung der  
Informationspflichten nach der  
Europäischen Datenschutz-  
Grundverordnung auf  
[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)



Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen nach § 6 Absatz 1 SächsWaldG nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Produktion, die Erholung der Bevölkerung oder für den Biotop- oder Artenschutz im Sinne des Naturschutzgesetzes von vorrangiger Bedeutung ist.

In der Gesetzesbegründung zum Entwurf des SächsWaldG (Landtags-Drucksache 1/924, Begründung Seite 8) wird hierzu ausgeführt:

*„Absatz 2 stellt bei Wald ohne besondere Schutz- und Erholungsfunktionen den Grundsatz der Walderhaltung mit anderen raumwirksamen Ansprüchen gleich (z. B. Landwirtschaft, Verkehr, Siedlung und Industrie). Unter Berücksichtigung der Belange der Raumordnung und Landesplanung sind die übrigen öffentlichen Interessen und die privaten Belange der Waldbesitzer gegeneinander abzuwägen. Es kommt vor, daß die andere Nutzungsart in höherem Maße dem öffentlichen Interesse entspricht als die Erhaltung des Waldes. In diesem Fall besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Umwandlungsgenehmigung; sie kann gegebenenfalls unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden (vgl. Absatz 3). Ist kein anderes öffentliches Interesse vorrangig, hat eine weitere Abwägung zwischen den Belangen des Waldbesitzers und dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Waldes zu erfolgen. Auch hier kann die Umwandlung unter Bedingungen und Auflagen erfolgen. Anders ist die Situation, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes besteht (Satz 2). Dies ist in der Regel bei Wäldern in den verdichteten Räumen der Fall. Es handelt sich hier um Wald mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen; die Erhaltung des Waldes hat hier Vorrang.“*

Aufgrund dieser eindeutigen gesetzgeberischen Intention besteht für die Staatsregierung kein Erfordernis, darüber hinausgehende Vorgaben gegenüber den Forstbehörden zu treffen. Außerdem können die Behörden im Einzelfall auf die einschlägige Rechtsprechung und die forstrechtliche Fachliteratur zurückgreifen.

**Frage 2: Wie stellt die Staatsregierung bei der Prüfung der Alternativlosigkeit eines beantragten Waldstandorts sicher, dass die beantragten Ausgleichsflächen zur Aufforstung von Offenland nicht ebenso für die PV-Anlage genutzt werden könnten?**

Die Staatsregierung hat keine Prüfungskriterien vorgegeben, die sicherstellen, dass die beantragten Ausgleichsflächen zur Aufforstung von Offenland nicht ebenso für die Photovoltaik-Anlage genutzt werden könnten.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich seit dem Inkrafttreten von § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) die Prüfung der Standortgebundenheit von Anlagen der erneuerbaren Energien in der Abwägungsentscheidung des § 8 Absatz 2 SächsWaldG verändert hat.



§ 2 EEG 2023 regelt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich formuliert: „*Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. [...] im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.*“ (Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 20/1630, Seite 159).

Der Bundesgesetzgeber schränkt damit den Wertungsspielraum der Behörden ganz erheblich ein. Bei einer Abwägungsentscheidung nach § 8 Absatz 2 SächsWaldG ist deshalb bei typischen Fallgestaltungen den erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG 2023 stets der Vorrang einzuräumen. Standortalternativen sind grundsätzlich nicht zu prüfen; vielmehr trifft der Bundesgesetzgeber mit dieser Norm eine Wertungsentscheidung für jegliche Standorte von erneuerbaren Energien. Jede einzelne Anlage an jedem einzelnen Standort ist überragend wichtig (so ausdrücklich das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. August 2024, Aktenzeichen 1 A 10604/23.OVG, Randnummer 55, zitiert nach juris).

Deshalb kann eine Waldumwandlung seit dem Inkrafttreten des § 2 EEG 2023 nur noch in atypischen Ausnahmefällen mit der Begründung versagt werden, die geplante Photovoltaik-Anlage könne auf einem alternativen Standort errichtet werden. Die unteren Forstbehörden können im jeweiligen Einzelfall solche atypischen Ausnahmefälle am besten selber vor Ort beurteilen und sachgerecht entscheiden. Dafür bedarf es keiner zusätzlichen Vorgaben der Staatsregierung.

**Frage 3: Inwiefern plant die Staatsregierung Änderungen der bestehenden Verwaltungspraxis bzw. hat sie diese zum Beispiel in Form von Ministerialerlassen angepasst oder wird sie diese anpassen?**

Derartige Planungen bestehen nicht, da § 2 EEG 2023 als bundesrechtliche Regelung den maßgeblichen Rahmen bei Abwägungsentscheidungen im Zusammenhang mit Photovoltaik-Anlagen setzt.

**Frage 4: Welche konkreten Vorgaben, Kriterien oder Weisungen hat die Staatsregierung den unteren Forstbehörden erteilt, um sicherzustellen, dass vorgeschlagene Ersatzmaßnahmen für Waldfreimachung durch Photovoltaikanlagen die schützenden und erholsamen Funktionen des Waldes ausreichend ausgleichen?**

Das SMUL als oberste Forstbehörde hat am 29. April 2024 gegenüber der oberen Forstbehörde einen Erlass zu „*Ersatzaufforstungen bei Waldumwandlungen*“ mit folgendem Wortlaut herausgegeben:

„*Aufgrund von Nachfragen erfolgen nachstehend Klarstellungen insbesondere zu Ersatzaufforstungen bei dauerhaften Waldumwandlungen. Der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde wird gebeten, hierüber die unteren Forstbehörden zu informieren.*

§ 8 SächsWaldG (Walderhaltung) ist eine Kernvorschrift der Waldgesetzgebung. Bereits in der Gesetzesbegründung zum Entwurf der Staatsregierung zum SächsWaldG (Landtags-Drucksache 1/924, Seite 7) vom 12. November 1991 wird die Bedeutung des Waldes als existenzieller naturnaher Teil des menschlichen Lebensraumes und als Lieferant zahlreicher Leistungen materieller und immaterieller Art hervorgehoben. Im Gegensatz zu den wirtschaftlichen Funktionen, die keine gleichmäßige, örtlich besonders standortgebundene Waldverteilung voraussetzen, erfordert die Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktionen die Erhaltung des Waldes unmittelbar dort, wo diese Leistungen benötigt werden; sie können weder importiert noch sonst beigebracht werden. Daher geht § 8 Absatz 1 SächsWaldG auch vom Grundsatz der Walderhaltung aus.

Bei der Antragsprüfung und Abwägung der Zulässigkeit einer Waldumwandlung kommt somit einer plausiblen Begründung für den gewählten Standort (Standortgebundenheit des Vorhabens) eine maßgebliche Bedeutung zu.

Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 SächsWaldG kann zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer dauernden Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes bestimmt werden, dass

1. in der Nähe als Ersatz eine entsprechende Neuaufforstung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen ist,
2. ein schützender Bestand zu erhalten ist,
3. sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind.

Die Bemessung des Umfangs der erforderlichen Ersatzmaßnahmen kann nur anhand des jeweiligen Einzelfalls erfolgen. Das Ersatzverhältnis bei dauerhaften Waldumwandlungen hat sich daran zu orientieren, was durch die Waldumwandlung genommen werden soll; das heißt bei den Ersatzmaßnahmen sind sowohl qualitative (Vergleich von Standort, Art, Beschaffenheit des umzuandelnden Waldes mit dem des neu anzulegenden Waldes) als auch quantitative Gesichtspunkte zu berücksichtigen (vergleiche Klose/Orf, Forstrecht, Kommentar zum Waldrecht des Bundes und der Länder, 1998, § 9 Randnummer 154). Wesentliche Grundlagen für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind eine ökologische Bestandsaufnahme des umzuandelnden Waldes sowie die Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung (§ 6a SächsWaldG).

Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum SächsWaldG ausgeführt (Landtags-Drucksache 1/924, Seite 8) ist von besonderer Bedeutung bei dauerhaften Waldumwandlungen der Realersatz (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SächsWaldG), das heißt der Wiederausgleich des Waldflächenverlustes durch eine Neuaufforstung.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei einer dauernden Waldumwandlung die als Ersatz vorzunehmenden Neuaufforstungen auch auf mehrere Einzelflächen aufgeteilt werden können. Dies berücksichtigt die besondere Bedeutung kleinerer Waldflächen für den Biotopverbund und die Biotopvernetzung (insbesondere in strukturarmen Regionen) sowie die Biodiversität.“



Dieser Erlass trifft allgemeine Vorgaben, die im Grundsatz für alle Umwandlungsvorhaben gelten, weshalb nicht ausdrücklich auf die bei der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen geltende Spezialregelung des § 2 EEG 2023 eingegangen wird. Darüber hinaus hat die oberste Forstbehörde keine Vorgaben, Kriterien oder Weisungen erteilt, die den Fragegegenstand betreffen.

**Frage 5: Wie viele Anträge auf Umwandlung von Waldflächen für Solaranlagen wurden seit dem 1. Januar 2018 gestellt, genehmigt oder abgelehnt und aus welchen Gründen?**

Die seit dem 1. Januar 2018 gestellten Anträge auf Umwandlung von Waldflächen für Solaranlagen sowie die diesbezüglich getroffenen Entscheidungen können der Antwort der Staatsregierung vom 25. August 2025 zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage Drucksache 8/3556 zum Thema „Photovoltaikanlagen auf sächsischen Waldflächen“ entnommen werden. In den darin nicht betrachteten Zeiträumen vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 und vom 1. Juli 2025 bis 30. Oktober 2025 sind keine weiteren Anträge gestellt worden.

Soweit Genehmigungen erteilt wurden, erfolgte dies, weil keine der in § 8 Absatz 2 SächsWaldG genannten Versagungsgründe vorlagen. Hinsichtlich der Ablehnung von Umwandlungen wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Frage 4 der Kleinen Anfrage Drucksache 8/3556 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Georg-Ludwig von Breitenbuch".

Georg-Ludwig von Breitenbuch